



Aktueller Begriff

Die Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG und die Vergesellschaftung nach Art. 15 GG

In der aktuellen Debatte um die Möglichkeit der staatlichen Aneignung von Wohnraum zur Verhinderung von überhöhten Mietpreisen werden die Begriffe „**Enteignung**“ und „**Vergesellschaftung**“ häufig synonym verwendet. Auch wenn beide Maßnahmen in das Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG eingreifen, **unterscheiden sie sich in ihren Voraussetzungen und ihrer Zielsetzung**.

Für die **Enteignung** bestimmt Art. 14 Abs. 3 GG: „Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.“ Die Möglichkeit zur Enteignung findet sich unter anderem im Baugesetzbuch, im Bundesfernstraßengesetz, im Energiewirtschaftsgesetz und im Atomgesetz. Voraussetzung der Enteignung ist, dass die Eigentumsposition zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt wird oder als Abwehrrecht der Erfüllung dieser Aufgaben entgegensteht. Üblicherweise soll die Eigentumsposition zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens erlangt werden, beispielsweise das Eigentum an einem Grundstück zum Bau einer Autobahn. Enteignungen betreffen so gut wie ausschließlich das Grundeigentum, sind aber nicht darauf beschränkt. In Folge der Bankenkrise wurde etwa im Jahr 2009 auch die Möglichkeit der Enteignung zur sogenannten Rettungsübernahme von Finanzinstituten gesetzlich vorgesehen. Bisher wurde von dieser Ermächtigung aber kein Gebrauch gemacht.

Die Enteignung muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Dies bedeutet unter anderem, dass kein milderes Mittel zur Verfügung stehen darf, das in gleicher Weise geeignet ist, den angestrebten Zweck zu erreichen. Zudem muss eine Interessenabwägung ergeben, dass das Interesse des Staates, die Eigentumsposition zu erlangen, höher zu bewerten ist als das Interesse des Eigentümers am Erhalt seines Eigentums. Der Eigentümer muss zudem für den Verlust des Eigentums entschädigt werden. Nach Art. 14 Abs. 3 S. 3 GG muss die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten bestimmt werden. Die Entschädigung orientiert sich üblicherweise am Verkehrswert, kann aber im Einzelfall davon abweichen.

Von der Enteignung abzugrenzen ist die **Vergesellschaftung** (auch Sozialisierung genannt) nach Art. 15 GG. Dieser bestimmt: „Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.“ In der Praxis wurde die Ermächtigung zur Vergesellschaftung bisher in keinem Fall angewendet. Zwar wird in der juristischen Literatur vereinzelt vertreten, die Vergesellschaftung stelle lediglich einen Sonderfall der Enteignung dar. Nach herrschender Meinung handelt es sich bei der

Vergesellschaftung allerdings um ein eigenständiges Rechtsinstitut. Die Vergesellschaftung unterscheidet sich insbesondere in ihrer Zielsetzung von der Enteignung: Während die Enteignung auf einzelne Vermögensbestandteile gerichtet ist, hat die Vergesellschaftung zum Ziel, Unternehmen und ganze Wirtschaftszweige in die Gemeinwirtschaft zu überführen. Sie ist auf eine wirtschaftliche Betätigung gerichtet, die ohne die für die Marktwirtschaft typische Gewinnerzielungsabsicht erfolgt und stattdessen die Bedürfnisse der Allgemeinheit befriedigen soll. Ziel der Vergesellschaftung ist damit insbesondere der staatliche Einfluss auf die Wirtschaft. **Da eine staatliche Aneignung von Wohneigentum zur Verhinderung überhöhter Mietpreise das Ziel haben dürfte, den Wohnraum dem freien Markt zu entziehen, wird dafür vorrangig eine Vergesellschaftung in Betracht kommen.**

Während die Enteignung zwingend auf den Entzug konkreter Rechtspositionen gerichtet ist, kann die Vergesellschaftung zwar mit einem Eigentumswechsel einhergehen, dies ist aber nicht unbedingt erforderlich. Stattdessen kann das Privateigentum auch erhalten bleiben, aber in bestimmtem Umfang dem Mitbeteiligungs- oder Einflussrecht gesellschaftlicher Kollektivorgane unterworfen sein. Die Vergesellschaftung ist auf die in Art. 15 GG genannten Güter beschränkt. Umstritten ist die Definition des Begriffs „Produktionsmittel“. Zum Teil wird vertreten, dass darunter dem gewöhnlichen Wortsinn nach nur sachliche und rechtliche Mittel zur Erzeugung von Gütern zu verstehen sind. Die Gegenauffassung geht davon aus, dass auch nicht produzierende Unternehmen, etwa aus dem Finanz- oder Dienstleistungssektor, von Art. 15 GG umfasst sind. Als ungeschriebene Voraussetzung der Vergesellschaftung wird von der herrschenden Meinung verlangt, dass der zu vergesellschaftende Gegenstand die sogenannte Vergesellschaftungsreife aufweist. Dies ist der Fall, wenn der Gegenstand eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung aufweist. Daher dürfte beispielsweise eine Vergesellschaftung von Kleinunternehmen ausgeschlossen sein.

Ob die Vergesellschaftung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss, ist in der juristischen Literatur umstritten. Einige Stimmen gehen davon aus, dass sich die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nur auf die Art und Weise der Vergesellschaftung beziehe. Teilweise wird sogar vertreten, dass die Begrenzung auf bestimmte Güter, das Ziel der Gemeinwirtschaft und die Vergesellschaftungsreife die einzigen Schranken für den Gesetzgeber bilden. Wie die Enteignung erfordert auch die Vergesellschaftung die Entschädigung des Eigentümers. Dazu verweist Art. 15 S. 2 GG auf die Regelungen zur Enteignungsentschädigung. Trotz des Verweises ist umstritten, ob bei der Vergesellschaftung die gleichen Maßstäbe für die Entschädigung gelten wie bei der Enteignung. Dagegen wird eingewandt, dass eine Interessenabwägung im Falle einer Individualenteignung zwangsläufig zu anderen Ergebnissen führe als im Falle der Vergesellschaftung eines Wirtschaftszweigs. Insbesondere wird gegen eine Orientierung der Entschädigung am Verkehrswert angeführt, dass in diesem Fall weitgehende Vergesellschaftungsmaßnahmen mangels ausreichender staatlicher Mittel praktisch ausgeschlossen wären.

Quellen:

- Durner, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, 85. Ergänzungslieferung November 2018, Art. 15.
- Wieland, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Band 1, 3. Aufl. 2013, Art. 14, 15.
- Depenheuer/Froese, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Band 1, 7. Aufl. 2018, Art. 14, 15.
- Kloepfer, Der Unterschied zwischen Enteignung und Sozialisierung, faz.net vom 30. Januar 2019.